



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel II. Bewaffnung, Munition u. Material (Art. 164-172)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

schiedener Art verteilen, dem Verhältnis entsprechend, das in dem erwähnten Artikel vorgesehen ist.

Kapitel II. Bewaffnung, Munition und Material.

Artikel 164.

Bis zu der Zeit, da Deutschland als Mitglied des Völkerbundes zugelassen werden kann, darf die Bewaffnung des deutschen Heeres die in Tafel 2, die als Anhang dem vorliegenden Abschnitt beigegeben ist, festgesetzten Zahlen nicht überschreiten, abgesehen von einer zugelassenen Reserve, die höchstens ein Fünfundzwanzigstel für die Handfeuerwaffen und ein Fünfzigstel für die Geschütze erreichen darf und ausschließlich dazu bestimmt ist, etwa notwendigen Ersatz bereitzuhalten.

Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffnung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbundes zustehen soll, sie anderweit zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbundes in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.

Artikel 165.

Die Höchstzahl der Geschütze, Maschinengewehre, Minenwerfer und Gewehre, wie auch der Vorrat an Munition und Ausrüstungsstücken, die Deutschland während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dem in Artikel 160 angeführten Datum des 31. März 1920 halten darf, soll zu den erlaubten Höchstmengen, wie sie in der dem vorliegenden Abschnitt beigelegten Tafel 3 festgesetzt sind, in demselben Verhältnis stehen, wie es die Streitkräfte des deutschen Heeres, gemäß ihrer in Artikel 163 vorgesehenen Verminderungen, gegenüber dem durch Artikel 160 gestatteten Höchstmaß von Streitkräften aufweisen.

Artikel 166.

Am 31. März 1920 darf der für das deutsche Heer verfügbare Vorrat an Munition die Beträge nicht übersteigen, die in der diesem Abschnitt angefügten Tafel 3 festgesetzt sind.

Innerhalb derselben Frist muß die deutsche Regierung diese Munition an Orten lagern, die den alliierten und assoziierten Hauptmächten bekanntzugeben sind. Es ist der deutschen Regierung verboten, irgendwelche anderen Vorräte, Lager oder Reserven von Munition zu haben.

Artikel 167.

Die Anzahl und das Kaliber der Geschütze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages die Bewaffnung derjenigen befestigten

Werke, Festungen und Land- oder Küstenforts bilden, deren Beibehaltung Deutschland erlaubt ist, muß die deutsche Regierung sofort den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitteilen. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an wird der Höchstvorrat an Munition für diese Geschütze auf folgende Einheitsätze herabgesetzt und auf ihnen gehalten:

1500 Schuß für jedes Geschütz, dessen Kaliber 10,5 cm oder weniger beträgt;

500 Schuß für jedes Geschütz von größerem Kaliber.

Artikel 168.

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle anderen Anstalten zur Herstellung, Vorbereitung, Lagerung oder zur Konstruktion von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser mit Ausnahme derjenigen, die als Depots für die erlaubten Vorräte von Munition dienen. Innerhalb dieses selben Zeitraums ist das Personal dieser Zeughäuser zu entlassen.

Artikel 169.

Binnen zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen die deutschen Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, das sich in Deutschland über die erlaubten Mengen hinaus befindet, den Regierungen der assoziierten und alliierten Hauptmächte ausgeliefert werden, um zerstört oder unbrauchbar gemacht zu werden. Dies gilt ebenso für alle Maschinen jedweder Art, die zur Herstellung von Kriegsmaterial bestimmt sind, mit Ausnahme derjenigen, die als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres in seiner erlaubten Stärke anerkannt werden.

Die Auslieferung findet an denjenigen Orten auf deutschem Gebiet statt, die von den genannten Regierungen bestimmt werden.

Innerhalb derselben Frist werden die aus dem Ausland stammenden Waffen, Munition und Kriegsmaterial, einschließlich des Flugabwehr-Materials, in welchem Zustand sie sich auch befinden, an die genannten Regierungen ausgeliefert, die über die Verwendung entscheiden.

Waffen, Munition und Material, die infolge der allmählichen Verminderung der deutschen Streitkräfte die auf Tafeln Nr. 2 und 3

im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachverständigen bestimmen werden.

Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

Kapitel III. Seeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von zwölf Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.